



Einkaufsbedingungen

I. Maßgebende Bedingungen, Bestellungen, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.
2. Lieferverträge (Bestellungen, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe unseres Geschäftszeichens innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Aus der Bestätigung müssen frühester, sowie spätester verbindlicher Liefertermin ersichtlich sein. Falls der Lieferant sich nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich erklärt gilt der Auftrag als angenommen. Im Falle von Abweichungen von der Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

II. Lieferung, Verpackung

1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung frei Werk einschließlich Verpackung und Versicherung an die von uns bestimmte Adresse innerhalb Deutschlands.
2. Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen; dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

III. Liefertermine und- fristen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Änderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, wobei unsere betrieblichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind.
Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei uns. Ist nicht Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant uns die Verfügbarkeit über die Ware spätestens 2 Tage vor Ablauf der Lieferfrist per Fax zu melden und die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Gerät der Lieferant gemäß den in §§ 281 Abs. II, 286 BGB festgelegten Voraussetzungen in Verzug, hat er uns den Verzögerungsschaden zu ersetzen. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht wie geschuldet innerhalb einer von uns nach Fälligkeit gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Fristsetzung unsererseits ist entbehrlich, d. h. wir sind ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn der Lieferant die Leistung zu dem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ohne Fristsetzung können wir auch den Schadenersatz verlangen, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs rechtfertigen.
3. Unter- bzw. Überlieferungen bedürfen unserer ausschließlichen Genehmigung.



IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Lieferverzug durch Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt, es sei denn, die Unterlieferanten sind ihrerseits durch höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse an der rechtzeitigen Lieferung gehindert.
3. Der Lieferant hat durch geeigneten Korrosionsschutz und Verpackungsauswahl sicherzustellen, dass die Ware ohne Beeinträchtigung der Oberfläche bei uns eintrifft.

V. Rechnung, Zahlung

1. Die Rechnung muss unter Angabe unseres Geschäftszeichens, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsabschlusses oder Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung) erfolgen sowie die Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung hat sich auf den Lieferschein zu beziehen.
2. Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb 60 Tagen nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen sind wir berechtigt, mit 3 % Skonto zu bezahlen. Abweichende Einzelvereinbarungen haben Vorrang.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Mit Ausnahme eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VI. Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingangskontrolle, Mängelrüge, Annahme der Lieferung

1. Vorrangig gilt eine mit dem Lieferanten etwaig getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Wareneingangskontrolle zu führen.
3. Der Lieferant hat durch geeigneten Korrosionsschutz sicherzustellen, dass die Ware ohne Beeinträchtigung der Oberfläche bei uns eintrifft.
4. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir lediglich je Lieferung stichprobenweise verpflichtet. Mängel haben wir, soweit sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs in unserem Unternehmen festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet dieser auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Wir können die Annahme der Lieferung verweigern, wenn uns nicht am Tage der Lieferung ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein Annahme- oder Abnahmeverzug für uns entsteht; das gleiche gilt, wenn die Ausführungen nicht in allen Punkten unseren Bestellvorschriften entspricht. Alle insoweit entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
6. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
7. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die erforderlichen Prüfungen mit ihm zu erörtern.



8. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 11 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

9. Soweit Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

VII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

2. Ein Sachmangel liegt hier insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrenübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

3. Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung. Der Lieferant hat uns von allen Schäden und Aufwendungen freizustellen, die bei uns/oder unseren Abnehmern infolge eines Mangels der gelieferten Ware entstehen.

4. Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt, geben wir den Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), soweit dies für uns zumutbar ist.

Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigstellung festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Schadenersatz für nachweisliche Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen können.

Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach, können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten ausführen lassen oder nach vorheriger Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

VIII. Verjährungsfrist

Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren innerhalb der im BGB und HGB geregelten Fristen.

IX. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der versicherungsrechtlichen Möglichkeiten gegen alle Risiken aus einer unvollständigen und/oder fehlerhaften Lieferung ausreichend zu versichern und uns gegenüber den entsprechenden Nachweis zu führen.

X. Haftung, Freistellungs- und Schadenersatzansprüche, Produkthaftung

1. Wenn wir von unserem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens oder wegen sonstiger Schäden und Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen sowie unseren Schaden und unsere Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Schadensursache durch das Produkt oder eine sonstige Leistung des Lieferanten verursacht oder mitverursacht worden ist oder soweit die Schadensursache in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt.

2. Wenn wir oder unsere Kunden oder sonstige Dritte wegen der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware oder aus einer sonstigen Leistung des Lieferanten Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensminderung (z.B. Rückrufaktion) unternehmen müssen, haftet der Lieferant für die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, von denen er uns freizustellen bzw. die er uns zu ersetzen hat.



3. Die Haftung des Lieferanten nach in- und ausländischen Produkthaftungsbestimmungen bleibt unberührt und besteht neben der obigen Haftung.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen bzgl. der gelieferten Waren 11 Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme uns zur Verfügung zu stellen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten ergibt. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Gegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XII. Geheimhaltung, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen innerhalb der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle und Muster oder ähnliche Unterlagen, die wir zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten in keiner Form zugänglich gemacht werden, auch nicht zu Werbezwecken. Sie sind nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert sofort zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Der Lieferant haftet insbesondere für Verlust, Beschädigungen, missbräuchliche Benutzung etc.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf in Informations- und Werbematerial nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Bezug genommen werden.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Unser dem Lieferanten zur Um- und (bzw.) Weiterverarbeitung überlassenes Material bleibt unser Eigentum. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Vorbehaltssachen wird durch den Lieferanten für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir im Verhältnis der Werte das Miteigentum an der neuen Sache. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Finnentrop.

2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.

3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

XV. Allgemeine Bestimmungen, salvatorische Klausel

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und wird das Verfahren nicht innerhalb von 3 Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.



2. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichlautende Regelung zu ersetzen.

Stand der Bedingungen: 04-2005